

Wahlordnung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (WO)

Beschluss 2024/25/11.3

Drucksache 2024/25/029 in geänderter Form

Stand 26.05.2025

§ 1 Geltungsbereich, Fristen und Art der Wahlen

- (1) Diese Vorschriften gelten für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sowie für die Wahl zum Rat des L-Netzes.
- (2) Die Wahlen nach Absatz 1 sollen gleichzeitig und im selben Modus mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Universität stattfinden. Abweichendes kann das Studierendenparlament mit einer zwei-drittel Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder bis einschließlich zur Beschließung der Wahlbekanntmachung entscheiden.
- (3) Die möglichen Wahlmodi belaufen sich auf:
 - (a) Online-Wahl,
 - (b) Briefwahl,
 - (c) Urnenwahl mit Briefwahl auf Antrag.
- (4) Nach der Durchführung des Zugriffsverfahrens zur Bestimmung des Wahlausschusses nach § 2 (1) bestimmen die Mitglieder des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder einen Wahlmodus. Wenn das Studierendenparlament beschließt eine Wahl nach § 1 (3) (b) oder §1 (3) (c) durchzuführen, müssen die entsprechend notwendigen Haushaltsmittel bereits bereitgestellt sein.
- (5) Bei Festlegung der Fristen, zählen soweit dies nicht ausdrücklich durch diese Satzung ausgeschlossen wird, vorlesungsfreie Zeiten nicht mit. Die Fristen enden jeweils um 15.00 Uhr des Ablauftages, sofern der Studentische Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung nichts anderes bestimmt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst am nächsten Werktag.
- (6) Wird die Wahl unter Einhaltung der Wahlgrundsätze als Online-Wahl durchgeführt, ist von dem*der Wahlleiter*in Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens sieben und höchstens 15 Arbeitstage betragen. Des Weiteren gelten die Regelungen der Wahlordnung der Goethe-Universität zur Online-Wahl entsprechend.
- (7) Der Studentische Wahlausschuss kann im Einvernehmen mit der Wahlleitung im Ausnahmefall bestimmen, insbesondere bei Störungen oder Ausfall des elektronischen Wahlsystems, stattdessen eine Urnen- oder Briefwahl durchzuführen. In diesem Fall gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen dieser Wahlordnung zu dieser Wahlform (§§ 7, 8 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 sowie Absätze 3 -5 und § 9).

§ 2 Studentischer Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Studierendenparlamentswahl und der Wahlen zu den Fachschaftsräten sowie zum Rat des L-Netzes obliegt dem Studentischen Wahlausschuss. Der Studentische Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von den im Studierendenparlament vertretenen Gruppen nach dem Zugriffsverfahren unter Zugrundelegung des Stimmergebnisses der vorangegangenen Studierendenparlamentswahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren benannt werden; Zählgemeinschaften sind zulässig. Der*die Präsident*in des Studierendenparlaments fordert die Listenführer*innen rechtzeitig auf, das Zugriffsverfahren durchzuführen und ihm*ihr das Ergebnis vorzulegen. Der*die Präsident*in beruft sodann den Studentischen Wahlausschuss unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Der Studentische Wahlausschuss muss spätestens zwölf Kalenderwochen vor Schließung des Wähler*innverzeichnisses benannt worden sein.
- (2) Das Mitglied des Studentischen Wahlausschusses, das mit dem ersten Zugriff benannt wurde, ist Vorsitzende*r des Studentischen Wahlausschusses, das mit dem zweiten Zugriff benannt wurde, ist Schriftführer*in des Studentischen Wahlausschusses, das Mitglied, das mit dem dritten Zugriff benannt wurde, ist stellvertretende*r Vorsitzende*r des Studentischen Wahlausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses sind zu strikter politischer Neutralität sowie zur Verschwiegenheit in allen dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Studentischen Wahlausschusses vorzeitig aus, so benennt die Liste bzw. die Zählgemeinschaft, die es nominiert hat, seine*n Nachfolger*in.
- (5) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses dürfen nur aus zwingendem Grund und nur durch schriftliche Erklärung an den*die Präsidenten*in des Studierendenparlaments von ihrem Amt zurücktreten. Der*die Kanzler*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Wahlleiter*in ist unverzüglich zu informieren.
- (6) Die*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie*er ist für die ordnungsgemäße, universitätsöffentliche Bekanntmachung der weiteren Sitzungstermine, Entscheidungen und Mitteilungen des Studentischen Wahlausschusses verantwortlich.
- (7) Der Studentische Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, sofern dies e Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Der Studentische Wahlausschuss entscheidet im Regelfall mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Der*die Schriftführer*in des Studentischen Wahlausschusses fertigt eine Niederschrift der Sitzung, die der Regelung des § 93 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) genügen muss, evtl.

Minderheitenvoten sind aufzunehmen. Die Beschlüsse werden durch Aushang am Schwarzen Brett und Veröffentlichung auf der Homepage der Studierendenschaft universitätsöffentlich bekanntgemacht.

- (9) Der Studentische Wahlausschuss verhandelt und entscheidet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nur durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen gefährdet ist, ausgeschlossen werden. § 14 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (10) Die Amtszeit des Studentischen Wahlausschusses dauert mindestens bis zum Ende des Wahl-Semesters und endet spätestens mit der Benennung eines neuen Studentischen Wahlausschusses gemäß Abs. 1.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses. Lehramtsstudierende haben darüber hinaus das aktive Wahlrecht zum fachbereichsübergreifenden Rat des L-Netzes, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses. Zur Klarstellung des Wahlrechts werden die wahlberechtigten Studierenden in ein Wähler*innenverzeichnis eingetragen, das einen Tag offenzulegen ist. Das Verzeichnis der Wähler*innen enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Wähler*innengruppe, Wahlfachbereich, Matrikelnummer und Kennzeichen für das L-Netz. Bis zur Schließung des Wähler*innenverzeichnisses, nach einer vom Studentischen Wahlausschuss festzusetzenden Frist im Einvernehmen mit der Wahlleitung, haben Studierende die Möglichkeit, gegen eine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen.
- (2) Alle Wahlberechtigten erhalten eine Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis über die universitätsinternen Verteilungssysteme. Die Studierenden erhalten ihre Wahlbenachrichtigung in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.
- (3) Die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wähler*innenverzeichnis findet von Amts wegen nicht mehr statt, wenn die Immatrikulation oder Rückmeldung nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des jeweiligen Semesters erfolgt ist. Nach diesem Zeitpunkt wird eine Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis bis zu dessen Schließung nur noch auf Antrag vorgenommen. Dies gilt nicht für die bis zur Schließung des Wähler*innenverzeichnisses von der Wahlleitung vorzunehmenden Berichtigungen offensichtlicher Fehler.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Fachbereichszugehörigkeit können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Studentischen Wahlausschuss einlegen. Eine Änderung der Optionen der oder des Studierenden ist dabei ausgeschlossen.

- (5) Gegen unrichtige Eintragungen im Wähler*innenverzeichnis, insbesondere gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person, können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Studentischen Wahlausschuss einlegen; die davon betroffenen sollen dazu gehört werden. Beschließt der Studentische Wahlausschuss die Streichung aus dem Wähler*innenverzeichnis, sind die Betroffenen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Diese können ihrerseits binnen zweier Werktagen nach Zugang der Benachrichtigung beim Studentischen Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.
- (6) Nach Schließung des Wähler*innenverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen eines Beschlusses des Studentischen Wahlausschusses.
- (7) Gehört ein*e Wahlberechtigte*r mehreren Wählergruppen an, so hat sie*er jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, in welcher Wählergruppe sie*er das Wahlrecht ausüben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein*e Wähler*in aus der Wähler*innengruppe der Studierenden zusätzlich einer anderen Wählergruppe angehört, z.B. als Beschäftigte*r der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Erklärung muss spätestens bis zur Schließung des Wähler*innenverzeichnisses schriftlich beim Wahlamt eingegangen sein. Liegt nach Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach seinem Ermessen vornehmen.

§ 4 Wahlbekanntmachung

Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Studentischen Wahlausschusses sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wähler*innenverzeichnisses, der Hinweis auf die Einspruchsfrist gegen das Wähler*innenverzeichnis, der Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge und Vorgaben zur Form der Wahlvorschläge, ggf. die Standorte für die Wahllokale für die Urnenwahlen sowie ggf. die Frist zur Abgabe der Briefwahlunterlagen werden in einer Wahlbekanntmachung durch Aushang und in anderer geeigneter Form veröffentlicht. Die Wahlbekanntmachung soll spätestens drei Wochen vor Schließung des Wähler*innenverzeichnisses veröffentlicht werden.

§ 5 Wahlvorschlagslisten

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der von dem Studentischen Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung bestimmten Frist gut lesbar oder in Druckschrift elektronisch oder persönlich beim Studentischen Wahlausschuss einzureichen. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift, ihrer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die*der auf dem ersten Platz des Vorschlags genannte Bewerber*in als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist bevollmächtigt zur Abgabe und Empfang von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung und dem Studentischen Wahlausschuss.

- (2) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Studierendenparlament besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, sowie der jeweiligen persönlichen Stellvertreter*innen der Kandidat*innen.
- (3) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Fachschaftsrat besteht aus mindestens einem*r Kandidat*in, bei mehr als einem*einer Kandidat*in besteht der Wahlvorschlag aus einer Liste der Kandidaten*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen sowie den persönlichen Stellvertretern*innen der Kandidaten*innen.
- (4) Liegt nur eine zugelassene Wahlvorschlagsliste vor, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Der*die Wähler*in hat so viele Stimmen wie Sitze zu besetzen sind.
- (5) Listen, die nicht bereits im alten Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 150 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse oder Matrikelnummer den Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung. Kandidaten*innen für das Studierendenparlament können nur ihren eigenen Wahlvorschlag unterstützen. Eine satzungsmäßige Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Nicht satzungsgemäß zustande gekommene Unterstützungen sind auf allen Unterstützerlisten zu streichen.
- (6) Der Studentische Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge und gegebenenfalls die Unterstützerlisten auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Studentische Wahlausschuss ist verpflichtet, sämtliche Kandidaten*innen der zugelassenen Wahlvorschlagslisten unter dem jeweiligen Listennamen in der genannten Reihenfolge mit der Fachbereichszugehörigkeit bis spätestens einer vom Studentischen Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung bestimmten Frist universitätsöffentlich zu machen.
- (7) Wahlvorschlagslisten sind durch den Studentischen Wahlausschuss zur Wahl insbesondere dann nicht zugelassen, wenn
 - a. notwendige Unterstützungen fehlen oder
 - b. notwendige Bewerber*innenquoten nicht erfüllt werden oder
 - c. die Listenbezeichnung die Gefahr einer Namensverwechslung mit einer bereits im alten Studierendenparlament oder jeweiligen Fachschaftsrat sowie Rat des L-Netzes vertretenen anderen Wahlvorschlagslisten beinhaltet oder
 - d. die Wahlvorschlagsliste verspätet eingereicht wurde.

Die Nichtzulassung ist der Vertrauensperson der betroffenen Liste unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Die Gewährung einer Nachfrist durch den Studentischen Wahlausschuss ist unzulässig.

- (9) Gegen die Nichtzulassung kann binnen dreier Vorlesungstage, beginnend mit der Entscheidung des Studentischen Wahlausschusses Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung des Studentischen Wahlausschusses hat innerhalb von drei Vorlesungstagen zu erfolgen, sie ist zu begründen.
- (10) Eine Nachbesserung bereits eingereicherter Wahlvorschlagslisten ist bis Listenabgabeschluss noch möglich. Ein Anspruch auf Prüfung der Wahlvorschlagslisten vor Ablauf der Frist besteht nicht.
- (11) Die Reihenfolge der kandidierenden Listen auf dem Stimmzettel wird vom Studentischen Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung durch Los bestimmt.

§ 6 Online-Wahl

- (1) Für die Online-Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen zugesandt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten, Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals sowie Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten und rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. Soweit innerhalb der einzelnen Gruppen Zugangsdaten genutzt werden, die den Wahlberechtigten bereits bekannt sind, entfällt die Zusendung. Informationen zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des Wahlportals werden in diesem Fall auf den Internetseiten des Wahlamtes zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich oder, soweit dies aufgrund einer Behinderung nicht möglich ist, durch eine Hilfsperson und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt durch die Eingabe der persönlichen Authentifizierungsmerkmale. Bei diesen handelt es sich um die Authentifizierungsmerkmale für das Datennetz der Universität (HRZ-Account). Die Festlegung der für die einzelnen Wähler*innengruppen im Rahmen der Online-Wahl möglichen Authentifizierung erfolgt durch die Wahlleitung und wird in der Wahlbekanntmachung mitgeteilt. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wahlberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wahlberechtigten in dem von ihr*ihm

hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 6 a Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Online-Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses, die Wahlleitung und der Wahlvorstand für die Wahl zu den Kollegialgremien der Universität. Die Wahlleitung und der Wahlvorstand können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dritte Personen unter Verpflichtung zur Geheimhaltung, insbesondere für die Bereitstellung und Einrichtung der Wahlsoftware sowie für die durchzuführende elektronische Auszählung und Archivierung hinzuziehen.

§ 6 b Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität bzw. Studierendenschaft zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung ist universitätsöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Studentischen Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 14 gilt entsprechend.

§ 6 c Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und die IT-

Sicherheitsmaßnahmen des Hochschulrechenzentrums gemäß der IT-Sicherheitsrichtlinie der Universität in ihrer geltenden Fassung umgesetzt sind. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Universität kann sich zur Durchführung der Online-Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister*innen bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung der Geheimhaltung, insbesondere des Datenschutzes, zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wähler*innenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wähler*innenverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur*in Wähler*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.
- (7) Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wahlberechtigten*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 7 Briefwahl

- (1) Allen wahlberechtigten Studierenden werden die Briefwahlunterlagen nach § 1 Abs.3 b) oder auf Antrag nach § 1 Abs. 3 c) von dem*der Kanzler*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Wahlleiter*in zugesandt. Soweit die Wahlleitung oder der Studentische Wahlausschuss Wahlunterlagen oder

sonstige individuelle Mitteilungen an die Mitglieder der Universität abzusenden haben, genügen sie der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie diese Unterlagen an die inländische Anschrift absenden, die aus dem Wähler*innenverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache der Wahlberechtigten, den*die Wahlleiter*in über Anschriftenänderungen zu benachrichtigen. Wahlleiter*in und Studentischer Wahlausschuss sind nicht verpflichtet Nachforschungen einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

- (2) Zwischen der Versendung der Briefwahlunterlagen und dem Briefwahlschluss muss eine Frist von mindestens 14 Tagen festgesetzt werden.
- (3) Der Studentische Wahlausschuss ist für die vollständige Durchführung der Briefwahl sowie als Adressat für den Empfang und sichere Aufbewahrung der Briefwahlunterlagen zuständig.
- (4) Zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe muss der Studentische Wahlausschuss in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Wahlamt ggf. die Öffnung der Wahlbriefumschläge zwecks Vermerks des Eingangs im Wähler*innenverzeichnis vor dem Zeitpunkt des Beginns der Urnenwahl abgeschlossen haben. Hierbei müssen alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses anwesend sein. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet zusammen mit den dazugehörigen Wahlscheinen beim Studentischen Wahlausschuss in den Wahlurnen zu verwahren. Nach Abschluss der Briefwahl und vor Beginn der Urnenwahl hat der Studentische Wahlausschuss über die bei der Briefwahl aufgetretenen Zweifelsfälle zu entscheiden.
- (5) Die Wahlberechtigten kennzeichnen bei der Briefwahl jeweils persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Auf dem Wahlschein ist die Erklärung zu unterschreiben, dass der beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Der Wahlschein ist zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbriefumschlag ist ebenfalls zu verschließen und innerhalb der festgesetzten Frist entweder durch die Bundespost oder durch Einwurf in einen der auf dem Universitätsgelände aufgestellten Wahlbriefkästen an die vorgedruckte Anschrift zu übersenden. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der vom Studentischen Wahlausschuss bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der vom Studentischen Wahlausschuss festgesetzten Zeit zugegangen ist.
- (6) Im Falle des § 1 Abs. 3 b) sind die Briefwahlunterlagen mittels eines vorgegebenen Briefwahantrags schriftlich durch die Wahlberechtigten beim Studentischen Wahlausschuss zu beantragen. Er muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Urnenwahl beim Studentischen Wahlausschuss eingehen.

§ 8 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen umfassen - differenziert nach den möglichen Wahlformen gemäß § 1 Abs. 3 - folgende Bestandteile:

1. Online-Wahl: Zugangsdaten, Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals sowie Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten und rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.
 2. Urnenwahl: Stimmzettel und Wahlumschlag,
 3. Briefwahl: Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein einschließlich Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl und Wahlbriefumschlag.
- (2) Bei Online-Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen durch das Wahlamt auch elektronisch erfolgen. Soweit Zugangsdaten genutzt werden, die den Wahlberechtigten bereits bekannt sind, können die übrigen Informationen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 auch auf den Internetseiten des Wahlamtes zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Von Wahlunterlagen, von Wahlvorschlagslisten, von Protokollen der Sitzungen des Studentischen Wahlausschusses sowie von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Studentischen Wahlausschusses hat der Studentische Wahlausschuss Duplikate dem Wahlamt zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben.
- (4) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (5) Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. Begründete Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Studentischen Wahlausschusses.

§ 9 Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl wird an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. In dieser Zeit müssen die Wahllokale mindestens 18 Stunden geöffnet sein. Zwischen dem Briefwahlschluss und dem Beginn der Urnenwahl muss mindestens ein nicht vorlesungsfreier Tag liegen. Wahlzeiten sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Studentische Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung und gibt sie mit der Wahlbekanntmachung bekannt. Eine Neueinteilung der Stimmbezirke oder eine Verlegung der Wahllokale gegenüber der vorangegangenen Wahl bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses. Das Wahllokal muss allen Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Studentische Wahlausschuss ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal. Im Wahllokal müssen die vollständigen Wahlvorschläge ausgelegt sein. Der Studentische Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in die Urne werfen können. Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesend sind. Der Zutritt zum Wahllokal ist solange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Studentische Wahlausschuss die Wahlhandlung für beendet.

- (2) Der Studentische Wahlausschuss kann zur Durchführung der Urnenwahl sowie zur Stimmenauszählung Hilfspersonal (Wahlhelfer*innen) hinzuziehen. Für weitere Tätigkeiten kann Hilfspersonal nur dann herangezogen werden, sofern alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Die Wahlhelfer*innen werden von den im Studierendenparlament vertretenen Wahlvorschlagslisten - analog dem Mandatzugriff - nach dem Zugriffsverfahren unter Zugrundelegung des Stimmergebnisses der vorangegangenen Studierendenparlamentswahl benannt; Zählgemeinschaften sind unzulässig. Benennt dabei eine im Studierendenparlament vertretene Wahlvorschlagsliste zu wenig Wahlhelfer*innen, wird der Zugriff durch die übrigen fortgesetzt. Keine Gruppe darf mehr als 1/3 aller Wahlhelfer*innen benennen; andernfalls werden dieser zustehende Zugriffe solange übersprungen, bis die 1/3-Relation hergestellt ist. Jede*r Wahlhelfer*in kann mit Zustimmung der sie*ihn benennenden Wahlvorschlagsliste durch eine*n Stellvertreter*in ersetzt werden. Werden mehr als 21 Wahlhelfer*innen benötigt, ist das Verfahren zu wiederholen.
- (3) Die*der Vorsitzende des Studentischen Wahlausschusses hat den Vertrauenspersonen gemäß § 5 Abs. 1 aller im Studierendenparlament vertretenen Gruppen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Briefwahlschluss mitzuteilen, wie viele Wahlhelfer*innen gemäß Abs. 2 auf ihre Gruppe entfallen und für welche Urnen diese eingeteilt werden. Während der Urnenwahl sind an jeder Wahlurne drei Wahlhelfer*innen einzusetzen, die von verschiedenen Gruppen im Studierendenparlament benannt worden sein müssen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Studierendenparlaments, die solchen Gruppen angehören, die keinen der an einer Urne eingeteilten Wahlhelfer*innen benannt haben, muss der betreffenden Urne unverzüglich in Abweichung von Satz 2 ein*e weitere*r Wahlhelfer*in zugeteilt werden, die*der von den antragstellenden Mitgliedern des Studierendenparlaments benannt wird. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Briefwahlschluss beim Studentischen Wahlausschuss vorliegen. Diese*r zusätzliche Wahlhelfer*in hat keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Eine Tätigkeit als Wahlhelfer*in berührt das passive Wahlrecht des*der Wahlhelfer*in nicht. Die Wahlhelfer*innen sind zu strikter politischer Neutralität verpflichtet.
- (4) Zur Durchführung der Urnenwahl sind von dem*der Wahlleiter*in zur Verfügung gestellte Wahlurnen zu verwenden. Die verschlossene Urne muss so beschaffen sein, dass nur unter Hinterlassung äußerer Spuren der Inhalt veränderbar ist. Der Studentische Wahlausschuss hat sich zu vergewissern, dass vor Beginn jedes Urnenwahltages die zu benutzenden Wahlurnen leer und die Deckel ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (5) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Studentischen Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem*der Wahlleiter*in vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei Urnenwahl anhand des Wähler*innenverzeichnisses überprüft. Dazu sollte die Wahlbenachrichtigung vorgelegt und abgegeben werden; mindestens aber ist zur Identitätsfeststellung der Studierenden ein amtlicher Lichtbildausweis oder eine Goethe-Karte vorzulegen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in

dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des*der Wähler*in eindeutig erkennbar ist. Treten bei einer Stimmabgabe Zweifel über die Gültigkeit auf, so haben die Wahlhelfer*innen den Zweifelsfall in der vom Studentischen Wahlausschuss vorgeschriebenen Form kenntlich zu machen und im Urnenprotokoll zu vermerken.

- (6) Für jede Wahlurne ist von den für die Urne zuständigen Wahlhelfer*innen täglich eine Teilniederschrift anzufertigen. Die Teilniederschrift muss insbesondere Auskunft geben über eventuelle Abwesenheitszeiten der Wahlhelfer*innen; Zweifelsfälle bei der Stimmabgabe, Gefährdungen der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl, den genauen Zeitpunkt der Öffnung und Schließung der Wahlurne und über die Anzahl der an dem Wahltag abgegebenen Stimmen inklusive Zweifelsfälle. Weitere Festlegungen hinsichtlich der Form und des Inhalts der Teilniederschrift trifft der Studentische Wahlausschuss. Die Teilniederschrift ist von den Wahlhelfer*innen zu unterzeichnen.
- (7) Nach Schließung der Wahlurne und vor deren Abtransport wird der Einwurfschlitz durch die Wahlhelfer*innen sicher verschlossen. Die Verfügungsgewalt über die Urne obliegt ausschließlich dem Studentischen Wahlausschuss. Die Wahlurne ist sodann von den Wahlhelfern*innen unverzüglich zum Studentischen Wahlausschuss zu transportieren und sicher zu verwahren. Der Studentische Wahlausschuss überprüft spätestens bis zur Stimmenauszählung den ordnungsgemäßen Ablauf und das Ergebnis des Urnenwahltages anhand der Wahlunterlagen und der Teilniederschriften; er entscheidet insbesondere über Zweifelsfälle. Bei der Entscheidung über diese Zweifelsfälle sowie solche nach § 6 Abs. 4 müssen stets alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses anwesend sein. Nach Abschluss der Überprüfung sind die Urnenwahlunterlagen in den Urnen gemäß Abs. 4 bis zum Zeitpunkt der Stimmenauszählung gesichert aufzubewahren.

§ 10 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl.
- (2) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte notwendig. Berechtigt sind der Wahlausschuss, die Wahlleitung und der Wahlvorstand. Sieveranlassen unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellen das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, das von zwei Mitgliedern des Studentischen Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (3) Zum Öffnen der Wahlumschläge und zur zentralen Auszählung treten der Studentische Wahlausschuss und die ihn unterstützenden Wahlhelfer*innen zusammen.
- (4) Die Wahlumschläge aus der Briefwahl gem. § 1 Abs. 3 b) oder 3 c) werden geöffnet, die eingelegten Stimmzettel ggf. mit den Stimmzetteln aus der

Urnenwahl gem. § 3 c) nach den unterschiedlichen Wähler*innengruppen und Gremien sortiert.

- (5) Bei der Listenwahl sind die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen zu ermitteln. Bei der Persönlichkeitswahl sind die auf jede im Wahlvorschlag genannte Person entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.
- (6) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlausschuss beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert aufzubewahren.
- (7) Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist ungültig, wenn
 - (a) der Wahlschein nicht unterschrieben ist oder von einer nicht berechtigten Person unterschrieben wurde,
 - (b) der amtliche Wahlumschlag fehlt,
 - (c) ein Stimmzettel nicht in den amtlichen Wahlumschlag eingelegt ist,
 - (d) der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält oder leer ist.Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe der ungültigen Stimmen wird vermerkt.
- (8) Die Stimmabgabe ist - neben den Fällen des Absatzes 7 - ungültig, wenn
 - (a) der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
 - (b) sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wähler*innen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - (c) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - (d) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
 - (e) bei der Listenwahl auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
 - (f) bei der Persönlichkeitswahl mehr Bewerber*innen als zulässig angekreuzt sind.
- (9) In Zweifelsfällen der Absätze 7 und 8 entscheidet der Wahlausschuss, ob eine gültige Stimmabgabe vorliegt oder ob die Stimmabgabe ungültig ist.
- (10) Die abgegebenen Stimmen für die Wahl zum Studierendenparlament werden unter Berücksichtigung der Grundsätze einer geheimen Wahl nach Fachbereichen getrennt ausgezählt. Wurden in einem Fachbereich weniger als zehn Wahlumschläge abgegeben, werden sie zusammen mit einem oder mehreren anderen Fachbereichen ausgezählt.
- (11) Bei Online-Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:
 - (a) mehr Stimmen als zulässig vergeben werden,
 - (b) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet wird,
 - (c) soweit bei der Wahl vorhanden, das Auswahlfeld „ungültig wählen“
- (12) Alle Zwischenergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wähler*innenverzeichnis, die Höhe der Wahlbeteiligung und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Bewerber*innen entfallenden Sitze sind in die Niederschrift über die

Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die jeweilige Teilniederschrift ist von den jeweils an der Auszählung beteiligten Wahlhelfer*innen und den Mitgliedern der Wahlausschüsse zu unterzeichnen und der*dem Vorsitzenden des Studentischen Wahlausschusses mit allen Wahlunterlagen zu übergeben.

- (13) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen unteruniversitätsöffentlich. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit durch einstimmigen Beschluss des Studentischen Wahlausschusses nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet ist. Das Wahlergebnis ist vom Studentischen Wahlausschuss festzustellen und wird spätestens 7 Tage nach Wahlende auf dem Schwarzen Brett und der Homepage der Studierendenschaft bekanntgegeben. Das Wahlergebnis enthält die Angaben der Stimmen, die jede zugelassene Wahlvorschlagsliste erhalten hat, in absoluten Zahlen, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen, L-Netz sowie nach Online-Wahl, Brief- und/oder Urnenwahl.

§ 11 Sitzverteilung

Die Mandatsverteilung für das Studierendenparlament, die Fachschaftsräte sowie für das L-Netz erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

§ 12 Wahlanfechtungen

Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat innerhalb von einem Monat.

§ 13 Wiederholungswahl

- (1) Bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt. Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit der Wahlleitung beschlossen. § 2 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Findet die Wiederholungswahl zu einem Fachschaftsrat, L-Netz oder zum Studierendenparlament statt, so kann auf Beschluss des Studentischen Wahlausschusses das Wähler*innenverzeichnis erneut geöffnet und geschlossen werden. Die festgelegte Frist kann im Einvernehmen mit der Wahlleitung verkürzt werden.

§ 14 Vorzeitige Neuwahlen

- (1) Nach Beschluss des Studierendenparlaments über seine Auflösung findet unverzüglich eine Neuwahl statt.
- (2) Im Einvernehmen mit der Wahlleitung sind die Fristen für die Neuwahl festzusetzen.

§ 15 Wahlleiter*in

- (1) Der*die Kanzler*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main nimmt die Aufgaben einer*s Wahlleiter*in wahr. Die*der Wahlleiter*in ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zum Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und dem Rat des L-Netzes verantwortlich. Sie*er sorgt insbesondere für die rechtzeitige Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen, ggf. den Druck der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen nach dem vom Studentischen Wahlausschuss vorzulegenden Druckvorlagen sowie ggf. die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übersendung der Briefwahlunterlagen.
- (2) Der*die Kanzler*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Wahlleiter*in ist berechtigt, an allen Sitzungen des Studentischen Wahlausschusses teilzunehmen.

§ 16 L-Netz

- (1) Die für Fachschaften geltenden Regelungen des Wahlrechts sind analog für die Wahl zum Rat des L-Netzes anzuwenden. Studierende können nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Rates des L-Netzes und eines Fachschaftsrates sein. Sie teilen dem Studentischen Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses mit, welchem Gremium sie angehören wollen; der studentische Wahlausschuss streicht darauf die Mitgliedschaft in dem anderen Gremium. Unterbleibt die Mitteilung, gehören sie automatisch dem Fachschaftsrat an.
- (2) Die Studierendenschaft übernimmt die Wahlvorbereitungskosten, die für die zusätzliche Wahl des Rates des L-Netzes entstehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung des Studierendenparlaments und nach Genehmigung des Präsidenten zum Sommersemester 2025 in Kraft. Die Wahlordnung ist auf dem Schwarzen Brett sowie auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen.